

**37. Ordentlicher Landesparteitag des FDP Landesverbandes Thüringen**

**am 14./15. November 2020 in Eisenberg**

**Seite 1**

**ANTRAG-NR. SÄA 001**

**Satzungsänderungsantrag**

Antragsinhalt: Konstituierung und Arbeitsweise Landesfachausschüsse

Antragsteller: Landesvorstand, KV Jena-Saale-Holzland

Der Landesparteitag möge beschließen:

1 Einfügen in § 20 (2) Punkt 7:

2

3 Aufgaben des Landesparteirates

4 7. die Benennung und Abberufung der Vorsitzenden der Arbeitsgruppen und

5 Fachausschüsse und die Kontrolle der Ergebnisse gemeinsam mit dem

6 Landesvorstand

7

8 Ändern in § 23 (5) Punkt 2:

9

10 Aufgaben des Landesvorstandes

11 2. das Vorschlagsrecht zur Benennung der Vorsitzenden der Arbeitsgruppen und

12 Fachausschüsse durch den Landesparteirat und die gemeinsame Kontrolle der

13 Ergebnisse

14

15 Ändern in §37 (1) Landesfachausschüsse und Arbeitsgruppen

16

17 (1) Der Landesparteirat kann nach Bedarf zur Bearbeitung von politischen oder

18 organisatorischen Parteiaufgaben die Bildung von Landesfachausschüssen und

19 Arbeitsgruppen sowie deren Auflösung beschließen. Deren Aufgabe ist es, die Arbeit

20 des Landesverbandes sachverständig zu unterstützen.

21

22

23 Ändern in §38 Zusammensetzung und Arbeitsweise

24

25 (1) Der Landesparteirat benennt die Vorsitzenden der Landesfachausschüsse und

26 Arbeitsgruppen. Der Benennung der Vorsitzenden der Landesfachausschüsse hat

27 ein geeignetes, mitgliederoffenes Beteiligungs- und Bewerbungsverfahren

28 voranzugehen. Die jeweiligen Vorsitzenden benennen unter Berücksichtigung von

29 Vorschlägen aus den Kreisverbänden weitere Mitglieder.

30

31 (2) Die Gremien können Sachverständige, die nicht Parteimitglieder sein müssen, mit

32 beratender Stimme hinzuziehen.

33

34 (3) Die Landesfachausschüsse und Arbeitsgruppen können Anträge an den

35 Landesvorstand richten. Der Landesvorstand ist berechtigt, sie als Eigene zu

36 übernehmen.

\*\*\*\*\*

angenommen:

abgelehnt:

überwiesen:

37

38 (4) Die Landesfachausschüsse und Arbeitsgruppen haben die Aufgabe den  
39 Landesvorstand sachverständig zu beraten. Dazu stimmen die jeweiligen  
40 Vorsitzenden mindestens einmal jährlich die Arbeitsweise und das Arbeitsprogramm  
41 gemeinsam mit dem Landesvorstand ab.

42

43 (5) Die jeweiligen Vorsitzenden sind dem Landesvorstand und dem Landesparteirat  
44 rechenschaftspflichtig.

45

46

47

48 **Begründung:**

49

50 Begründung erfolgt mündlich.